

Gesetze zu Jugendschutz Alkohol

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Recht auf Schutz ihrer Gesundheit. Im ersten Kapitel **WISSEN** wurde klar, warum dieser Schutz so wichtig ist. Darum gelten für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche verschiedene gesetzliche Bestimmungen. Wer sich an diese Gesetze hält, kann sicher sein, dass er/sie keine Anzeige oder Busse riskiert. Wer die Gesetze hingegen missachtet, macht sich strafbar. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Gesetze, die in diesem Bereich zur Anwendung kommen.

Kurzfassung der Gesetze zu Jugendschutz Alkohol

A. EIDGENÖSSISCHE GESETZE

Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch den Verkauf und die Gratisabgabe von Alkohol.

Strafgesetzbuch (StGB)

Strafbar ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder unter 16 Jahren in einer Menge, welche die Gesundheit gefährdet.

Alkoholgesetz (AlkG)

Das Alkoholgesetz verbietet den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen und Mischgetränken) an unter 18-Jährige sowie Werbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet.

Für das Strafverfahren ist der Kanton zuständig.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Die Verordnung verbietet die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige, verlangt die Beschilderung von Verkaufsstellen mit diesem Verbot und spezifiziert das Verbot von Alkoholwerbung, die an Minderjährige gerichtet ist.

Für das Strafverfahren ist der Kanton zuständig.

B. KANTONALE GESETZE

Im Kanton Zürich sind der Verkauf und die Gratisabgabe von Alkohol im Gesundheitsgesetz und dessen Verordnung sowie im Gastgewerbegesetz geregelt.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

Auch die kostenlose Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Kanton und Gemeinden können die Einhaltung des Abgabeverbotes kontrollieren, indem sie Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, mit dem Abschluss von Scheingeschäften betrauen.

Gastgewerbegesetz (GGG)

Alkoholfreie Getränke

Fest- und Gastwirtschaften müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke im Angebot haben, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Abgabe- und Verkaufsverbot für Alkohol

Die Abgabe und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychisch-krank, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe und der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank und der Verkauf sämtlicher alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.